

Eva Dittmann, Thorsten Drescher

STAND UND ENTWICKLUNG DER INTEG- RATIONSHILFEN AN SCHULEN IN RHEINLAND-PFALZ

Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Erhebung zu den Integrations-
hilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen in Rheinland-Pfalz

Mainz 2018

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Eva Dittmann

06131/240 41 - 28

Eva.Dittmann@ism-mz.de

Thorsten Drescher

06131/240 41 - 18

Thorsten.Drescher@ism-mz.de

Einleitung

Junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und junge Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung stehen bei entsprechender Bedarfslage Leistungen zur Eingliederung und Teilhabe zu. Diese werden gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII gewährt. Eine Form dieser Hilfen, nämlich die, die am Ort Schule durchgeführt werden, sind Gegenstand dieses Berichtes. Integrationshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung werden von den Jugendämtern gem. § 35a SGB VIII gewährt. Hilfen für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen fallen in den Verantwortungsbereich der Sozialämter gem. § 54 SGB XII. Derzeit lässt sich bundesweit hinsichtlich der quantitativen Entwicklung der Integrationshilfen viel Bewegung erkennen. Die hier vorgestellten Befunde stehen indes in einem größeren Zusammenhang und sind auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der damit einhergehenden neuen Anforderung einer inklusiven Neuausrichtung der Systeme Jugendhilfe und Schule und ihrer Kooperation miteinander einzuordnen. Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in aktuelle Entwicklungstrends in diesem Hilfebereich in Rheinland-Pfalz.

Methodische Grundlagen

Die Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden durch das ism im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" seit 2002 in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken erhoben. Die Erhebung der Leistungsdaten der Sozialämter für Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII, die am Ort Schule durchgeführt wurden, wurde analog dazu in den Jahren 2012, 2015 und 2016 durchgeführt. Die Daten sind aufgrund der gleichen Erhebungssystematik miteinander vergleichbar. Es handelt sich außerdem um eine Vollerhebung bei allen rheinland-pfälzischen Jugend- und Sozialämtern, daher sind die Daten von hoher Aussagekraft.

Kontinuierlicher Fallzahlenanstieg bei Integrationshilfen gemäß SGB VIII und XII

In Abb. 1 werden die absoluten Fallzahlen für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen in Rheinland-Pfalz dargestellt. Im Jahr 2012 sind insgesamt 801 Integrationshilfen gem.

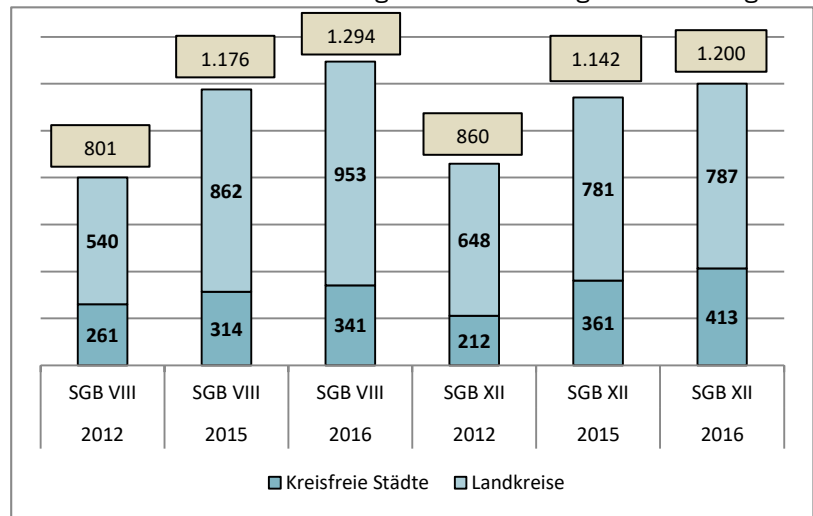


Abbildung 1 Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule in Rheinland-Pfalz

§ 35a SGB VIII gewährt worden. Bis zum Jahr 2015 steigt die Summe um 46,8 % auf 1.176. Im Jahr 2016 sind es insgesamt 1.294 Integrationshilfen an rheinland-pfälzischen Schulen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung. Dies entspricht einem Plus von 61,5 % seit 2012. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei den Hilfen gem. § 54 SGB VIII für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung feststellen. Werden 2012 noch 860 gewährte Hilfen erfasst, so hat sich diese Zahl bis 2015 um 32,8 % erhöht und liegt bei 1.142 Hilfen. Ein weiterer Anstieg ist für 2016 zu verzeichnen (plus 5,1% auf 1.200 Hilfen). Die Anzahl der Hilfen gem. SGB XII im Jahr 2012 fällt höher aus, als die Fallzahlen im Bereich SGB VIII. Im Jahr 2016 hat diesbezüglich eine Umkehr stattgefunden, so dass der Bereich der Integrationshilfen gem. SGB VIII mehr absolute Fallzahlen aufweist, als der Bereich des SGB XII.

Die relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen fällt in den kreisfreien Städten höher aus

In der Gesamtbetrachtung lassen sich regionale Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme in den Städten und Landkreisen in RLP feststellen (siehe Abb. 1). Die höheren Fallzahlen in den Landkreisen sind jedoch auf die größere Grundgesamtheit junger Menschen in diesen Kommunen zurückzuführen. Bezieht man die Inanspruchnahme auf die relevante Bevölkerungsgruppe junger Menschen,

verändert sich dieses Bild. Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren entfallen rund 3,0 Hilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule. In den kreisfreien Städten fällt dieser Wert höher aus und liegt bei rund 3,8. Im landesweiten Durchschnitt sind es rund 3,2 Hilfen der genannten Art pro 1.000 unter 21-Jährige. Der höhere relative Inanspruchnahmeekwert in den kreisfreien Städten hängt dabei unter anderem auch mit infrastrukturellen Gegebenheiten - insbesondere mit der schulsystemischen Versorgungsstruktur vor Ort und einem damit einhergehenden Einzugsgebiet zusammen.

Die Grundschule ist Hauptdurchführungsort der Integrationshilfe in beiden Rechtsbereichen

Eingliederungshilfen, die gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB VIII für junge Menschen am Ort Schule gewährt werden, sind in Abb. 2 nach Schulart für das

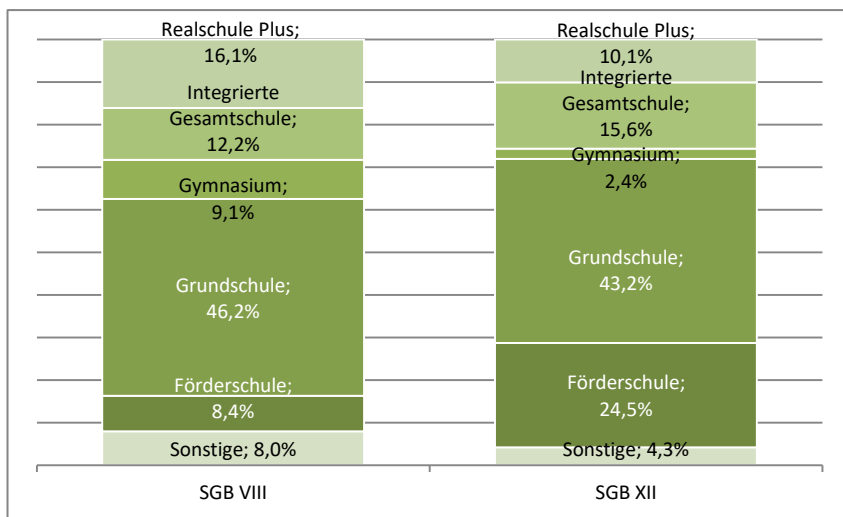


Abbildung 2: Anteile der Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII nach Schulart in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016

Jahr 2016 ausgewiesen. Es zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Rechtsbereichen. Die größte Disparität gibt es im Bereich der Förderschulen. Während im Rechtsbereich des SGB VIII rund 8,4 % der Hilfen an Förderschulen durchgeführt werden, sind es im Rechtsbereich des SGB XII 24,5 %. Auch bei den Gymnasien zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Rund 9,1 % der SGB VIII wurden an dieser Schulform gewährt, während es nach SGB XII 2,4 % sind. Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind auch häufiger an Realschule Plus zu finden (16,1 %) als Hilfen gemäß § 54 SGB XII (10,1 %). Ähnliche Anteile zeigen sich bei den Gesamtschulen (12,2 %, bzw. 15,6 %) und den Grundschulen (46,2 %, bzw. 43,2 %). Damit zeigt sich sowohl bei den Integrationshilfen für junge

Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung als auch für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung, dass die Grundschule der Hauptdurchführungsort dieser Hilfearten ist. Von den rund 403.680 SchülerInnen im Schuljahr 2016/17 in RLP besuchte ungefähr ein Drittel (33,4 %) Grundschulen. In den Integrationshilfen sind GrundschülerInnen demnach deutlich überrepräsentiert (siehe Abb.2). Dieser Befund bestätigt sich auch für die Berichtsjahre 2012 und 2015 (ohne Abb.).

Steigende Aufwendungen für schulbezogene Integrationshilfen

Die skizzierten Veränderungen in der Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen spiegeln sich analog auch in der Entwicklung der dafür aufzuwendenden Mittel wieder. Tab. 1 zeigt die absoluten Gesamtbruttoausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule. Nicht enthalten sind teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfen sowie andere Eingliederungshilfen, die nicht am Ort Schule durchgeführt werden.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 23,7 Millionen Euro für die genannten Hilfen aufgewendet. Diese Summe steigt bis zum Jahr 2015 auf 31,7 Millionen Euro um 33,8 %. Im Jahr 2016 betragen die Gesamtaufwendungen in Rheinland-Pfalz rund 38,2 Millionen Euro, was einem erneuten Anstieg um 20,5% seit 2015 entspricht.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 23,7 Millionen Euro für die genannten Hilfen aufgewendet. Diese Summe steigt bis zum Jahr 2015 auf 31,7 Millionen Euro um 33,8 %. Im Jahr 2016 betragen die Gesamtaufwendungen in Rheinland-Pfalz rund 38,2 Millionen Euro, was einem erneuten Anstieg um 20,5% seit 2015 entspricht.

	2012	2015	2016
Rheinland-Pfalz	23,7 Mio.	31,7 Mio.	38,2 Mio.
Kreisfreie Städte	8,4 Mio.	10,8 Mio.	13,3 Mio.
Landkreise	15,4 Mio.	20,9 Mio.	24,9 Mio.

Tabelle 1 Bruttoausgaben für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule in Rheinland-Pfalz in Euro

Ein Großteil (65,2 %) der Aufwendungen für Integrationshilfen am Ort Schule entfallen auf die Landkreise

se. Bezogen auf die Anzahl der jungen Menschen zeigt sich jedoch, dass die Landkreise relativ gesehen geringere Aufwendungen in diesem Bereich haben. Pro jungem Menschen unter 21 Jahren sind durchschnittlich rund 42,3 € für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII aufgewendet worden. In den kreisfreien Städten sind es rund 66,4 € pro unter 21-Jährigen. Im landesweiten Durchschnitt betragen die Aufwendungen rund 48,4 €.

Fazit

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich für Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Entwicklung der schulbezogenen Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII sowie § 54 SGB XII ein derzeit eindeutiger Trend. Die Fallzahlen und Aufwendungen der Integrationshilfen in beiden Rechtsbereichen am Ort Schule für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung oder körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung haben sich in Rheinland-Pfalz von 2012 zu 2016 deutlich erhöht. Im Jahr 2016 wurden annähernd 40 Millionen Euro für rund 2.494 Hilfen dieser Art aufgewendet. In diesem Zeitraum ist die Zahl der Fälle insgesamt um rund 50 % gestiegen. Die Hilfe wird aktuell an allen Schulformen gewährt, Hauptdurchführungsort bleibt jedoch auch im Jahr 2016 die Grundschule. Aufgrund der beobachteten Wachstumsraten ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in ähnlicher Form fortsetzen wird.

Die Gründe dieser Entwicklung sind vielschichtig. Einer der bedeutsamsten Erklärungszusammenhänge dürfte im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die inklusive Neuausrichtung des Schulsystems und die damit einhergehende voranschreitenden inklusive Öffnung der

Regelschulen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sein. Auch wenn die Umsetzung von Inklusion von einem breiten gesellschaftlichen Konsens mitgetragen wird, stellt dies doch alle beteiligten Akteure vor Ort sowohl vor organisatorische, fachlich-konzeptionelle als auch finanzielle Herausforderungen.

Exemplarisch zeigen sich am Beispiel der Integrationshilfen die vielen ungelösten Gestaltungsaufgaben, an der Schnittstelle von Jugendhilfe, Schule und Gesundheitssystem, die einer strukturellen Lösung bedürfen.

Vor dem Hintergrund fachlich-konzeptioneller Unklarheiten sowie steigender Fallzahlen und Aufwendungen wird jedoch auch der bestehende Handlungsbedarf immer deutlicher. Vielerorts werden daher in Modellprojekten alternative Konzepte für Integrationshilfen erprobt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es weiterer fachlicher Debatten und inhaltliche Weiterentwicklungen bedarf, um schulische und damit gesellschaftliche Teilhabechancen sowie die Inklusion jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung oder geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung nachhaltig zu fördern. Dabei bestehen konkrete Weiterentwicklungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitssystem im Bereich der Integrationshilfen. Insgesamt sind die anstehenden strukturellen Gestaltungsanforderungen auch im Zuge der Diskussion um eine inklusive Lösung breiter zu diskutieren.

Daten für Rheinland-Pfalz

Im Folgenden werden die landesweiten Daten für das Jahr 2016 dargestellt. Sie basieren auf den Meldungen der Jugendämter im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" und einer analogen Erhebungen bei den Sozialämtern durch die ism gGmbH. Abgebildet werden die Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII, die am Ort Schule durchgeführt werden in absoluten sowie auf die Bevölkerung relativierten Werten.

	Integrationshilfen (absolut; laufend und beendet)		Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige		Bruttoaufwendungen ge- samt in Euro		Bruttoaufwendungen pro unter 21-Jährigem in Euro	
	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII
Rheinland- Pfalz	1.294	1.200	1,6	1,5	19.654.189	18.505.433	24,94	23,48
Kreisfreie Städte	341	413	1,7	2,1	5.786.173	7.516.792	28,90	37,54
Landkreise	953	787	1,6	1,3	13.868.016	10.988.641	23,59	18,69